



**Hartmut Koschyk**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Stellvertretender Vorsitzender der  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Herrn Dr. Christian Ruck MdB  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL [Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de](mailto:Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de)

DATUM 29. April 2013

BETREFF Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Leibrenten

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. April 2013

GZ IV C 3 - S 2300/07/10007 :033

DOK 2013/0360431

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Sie weisen in diesem auf Probleme bei der Besteuerung von Rentnern in Neuseeland hin, die neben der neuseeländischen Rente (Superannuation) eine deutsche Sozialversicherungsrente beziehen. Die deutsche Sozialversicherungsrente wird auf die neuseeländische Rente angerechnet. In Deutschland unterliegt die deutsche Sozialversicherungsrente der Besteuerung.

Die beschriebene Situation ist im Wesentlichen eine Folge des dortigen Sozialrechts. Aus der Sicht der betroffenen deutschen Rechtsvorschriften ergeben sich keine Besonderheiten. Völkerrechtliche Vereinbarungen, die das beschriebene Problem zum Gegenstand hätten, existieren nicht. Das zwischen Deutschland und Neuseeland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen dient lediglich der Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung der deutschen Sozialversicherungsrente; die neuseeländischen Vorschriften zur Bestimmung der Höhe der Superannuation sind davon nicht berührt.

Die Verrechnung der deutschen Rentenzahlungen mit der neuseeländischen Rente ist die Folge der neuseeländischen „Direct Deduction Policy“. Diese ist ein seit Jahrzehnten angewendetes und sowohl in neuseeländischem, als auch in internationalem Rahmen

02/03 2013 11:40 188 140 00 221 10011 000 000 00000000

Seite 2 diskutiertes und kritisiertes Verfahren. Auf Grundlage des § 70 des Social Security Act (1964) werden die im Ausland erworbenen Rentenansprüche von Einwanderern nach Neuseeland oder neuseeländischen Staatsbürgern mit dem Betrag der staatlichen „Superannuation“ verrechnet. Bislang wurde von deutscher Seite vergeblich versucht, eine Änderung zugunsten von Rentnern mit einem Anspruch auf eine deutsche gesetzliche Rente zu erzielen. Da es sich dabei um eine rein innerstaatliche Regelung Neuseelands und die Anwendung neuseeländischen Rechts handelt, ist die Problematik den innerstaatlichen Kompetenzen der Bundesrepublik Deutschland entzogen.

Die Besonderheiten der Besteuerung im Falle der Zahlung von deutschen Sozialversicherungsrenten an im Ausland ansässige Personen können im Übrigen über einen umfassenden Internetauftritt ([www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de)) des insoweit in der Regel zuständigen Finanzamts Neubrandenburg - selbstverständlich auch in englischer Sprache - in Erfahrung gebracht werden. Den Rentnern wurde insbesondere durch eine angemessene Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens weitergeholfen. Die Abgabe einer Steuererklärung ist nach einer neuerlichen Verfahrensumstellung im Regelfall nicht mehr erforderlich. Die Auslandsrentner erhalten vom Finanzamt Neubrandenburg nur noch ein Anschreiben, welches sie über ihre Steuerpflicht in Deutschland informiert. Gibt der Rentenbezieher daraufhin keine Steuererklärung ab, erhält er nach ca. vier Wochen seinen Steuerbescheid. Gegen den Bescheid kann er selbstverständlich Einspruch einlegen. Ein entsprechendes Formular ist beigelegt. Auch kann der Rentner noch für ihn günstige Anträge (z. B. auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger) stellen. Erforderlichenfalls wird sogar ein vereinfachter Erklärungsvordruck zur Verfügung gestellt, wenn der Rentner ausnahmsweise doch eine Einkommensteuererklärung abgeben möchte. In diesem Vordruck können sogar mehrere Jahre zusammengefasst erklärt werden. Das deutsch-neuseeländische Doppelbesteuerungsabkommen vom 20. Oktober 1978 ändert an dieser Situation nichts. Es weist Deutschland für eine Rente aus der deutschen Sozialversicherung das alleinige Besteuerungsrecht zu (Artikel 18 Absatz 2 DBA). Dies im Übrigen unabhängig davon, ob die deutsche Rente in Neuseeland auf die dortige Altersversorgung angerechnet wird oder nicht. Neuseeland darf diese Rente nicht mehr besteuern.

Mit freundlichen Grüßen

